Die Aberkennung der väterlichen Gewalt

Lydia von Wolfring

Die

Aberkennung der väterlichen Gewalt.

Von

Lydia von Wolfring.

Wien, 1902.

Druck und Verlag von Johann N. Vernay in Wien.

Die väterliche Gewalt ist geschaffen, um die Interessen des Kindes, dann jene der Eltern, endlich auch jene des Staates zu vertreten, dem an einer auf Autorität basirenden Ordnung in der Familie liegt.

Diese elterliche Gewalt erscheint uns heute als ein Recht der Aufsicht, eine Art Vormundschaft, welche den Eltern zugleich das Recht des Mitgenusses am Besitz der Kinder gibt. Die Ausübung dieser Macht zu controliren und zu modificiren ist der Staat berufen.

Anders in den romanischen Ländern, deren Gesetze unter dem directen Einfluss des römischen Rechtes stehen und manche Principien enthalten, welche unserem modernen Rechtsgefühl widersprechen.

Im alten Rom war das Kind ein Theil des Besitzthums und infolge dessen hatte der Vater darüber volles Recht auf Leben und Tod, das Recht des Verkaufes, das Recht, es als Pfand zu verwenden, es auszusetzen und es einem Beschädigten als Schadensersatz in Eigenthum zu überlassen. Alle diese Rechte waren aber nicht immer so unbegrenzt, wie man es sich oft vorstellt. So sollte beim Tödtungsrecht der Vater eigentlich einen Familienrath consultiren, ehe er das Todesurtheil sprach; dadurch wurde

aber seine Macht nicht vermindert, weil der Vater auch in Fällen gegensätzlicher Meinungen seinem eigenen Willen folgen konnte. Was den Verkauf, die Aussetzung und die Hintangabe als Ersatz betrifft, hat er darüber ohneweiters bestimmt. Später hat sich eine Reaction gegen diese furchtbare und grausame Macht gezeigt. Trajan hat einen Vater gezwungen, dem gepeinigten Sohne die Freiheit zu schenken, Hadrian einen Vater auf eine Insel verschickt wegen Mordes am Sohne, obwohl dieser sich des Ehebruches mit seiner Stiefmutter schuldig gemacht hatte. Anderseits wurde das Recht, ein Todesurtheil des Vaters gegen den Sohn zu sanctioniren, Gerichten übertragen. Constantin bestimmte, dass ein Vater, welcher seinen Sohn ohne Erlaubniss des Gerichtes tödtet, der gleichen Strafe unterliege, wie ein Vatermörder, d. h. in einen ledernen Sack eingenäht werde, zusammen mit einem Hunde, einem Hahn, einer Viper und einem Affen, und ins Wasser geworfen werde. Die Aussetzung wurde von Diocletian unter der Strafe der Entziehung der elterlichen Gewalt verboten. Das Recht, die Kinder zu verkaufen, hat sich am längsten erhalten. Wiewohl nach Caracalla jeder Vater, welcher seine freigeborenen Söhne verkauft, eine unehrliche That begeht, blieb dieser Tadel platonisch; Constantin endlich glaubte die Grenzen der höchsten Reaction zu erreichen, wenn er gebot, dass ein Vater nur neugeborene Kinder und auch diese nur im Falle der höchsten Noth verkaufen darf. Der Kinderverkauf war lang eine allgemein verbreitete Sitte und viel häufiger, als man gewöhnlich annimmt.

Diese Gesetze waren monströs, doch haben sie ein noch unverwüstetes Siegel auf manche unserer Einrichtungen gedrückt. Viele Principien des römischen Rechtes mit seiner unbeschränkten elterlichen Gewalt haben sich bis in

unsere Zeiten verpflanzt — so das „droit de la correction paternelle“, welches in romanischen Ländern noch in Kraft steht und wonach beide Eltern (die Mutter mit gewisser Beschränkung) ohne Untersuchung und ohne Gerichtsbeschluss ihr Kind ins Gefängniss sperren lassen können; es gibt keine politische Macht, welche sie daran hindern kann. Der Code civil (Art. 376) ermächtigt den Vater, seine Kinder unter 16 Jahren auf einen Monat ins Gefängniss sperren zu lassen und der Gerichtspräsident ist verpflichtet, ihm Hilfe zu leisten, ohne nach den Gründen zu fragen oder dieselben zu prüfen.

Nach Artikel 377 kann der Vater Kinder zwischen 16 bis 21 Jahren auf ein halbes Jahr einsperren lassen, aber der Gerichtspräsident bespricht den Fall vorher mit dem Staatsanwalt und kann die Strafe aufheben oder mindern.

In beiden erwähnten Fällen bestehen (Artikel 378) keine Formalitäten, mit Ausnahme des Haftbefehles, welcher aber keine Gründe enthält. Der Vater gibt bloss die Unterschrift und erklärt, allfällige Kosten tragen zu wollen, eine Erklärung, die in den seltensten Fällen praktisch wird.

Besser als je dürfte man hier die Aeusserung Ihering's anwenden: Einrichtungen und Sätze, die in Rom bei den dortigen Verhältnissen und Gewohnheiten verständig gewesen waren, gestalten sich anderwärts bei gänzlichem Wegfall ihrer Voraussetzungen geradezu zum Fluch.

Diese uncontrolirte Macht gibt nun Anlass zu den gröblichsten Missbräuchen: es kamen Fälle vor, wo ein Trunkenbold seinen Sohn, der sich weigerte, ihm seinen Verdienst abzutreten, oder eine Tochter, welche sich gegen die Prostitution wehrte, der Freiheit beraubte. Solche Kinder wurden wie gemeine Verbrecher von der Polizei ins Gefängniss

gesetzt, wo sie unter einem Dach mit gemeinen Verbrechern bleiben mussten.

Noch kämpfen die berühmtesten Juristen gegen dieses Recht, welches den weitgehenden Einfluss des römischen Rechtes in unserer Zeit in der grellsten Form beleuchtet, da es dem moralischen Empfinden und dem Billigkeitsgefühl, man kann sagen: des ganzen letzten Jahrhunderts, widerstreitet. Schon während der Vorbereitung des Code civil vertritt Cambacérès in der Convention Nationale (9. September 1794) die Ansicht: „L'homme nait faible, impuissant . . . c'est cet état d'enfance, cette faiblesse, soit physique, soit morale, qui forme, ce qu'on apelle la minorité . . . . . . Les premiers tuteurs sont le père et la mère. Qu'on ne parle donc plus de puissance paternelle. Loin de nous ces termes de plein pouvoir, d'autorité absolue, formules de tyran, système ambitieux que la nature indignée repousse, qui n'a que trop déshonoré la tutelle paternelle en changeant la protection en domination, les devoirs en droits et l'amour en empire . . . . N'hésitons donc pas à renverser un système qui a fondé sur l'autorité seul, ce qui ne doit être établi que sur la douceur et les bienfaits d'un côte, le respect et la gratitude de l'autre. Le devoir des pères sur leurs enfants ne sera parmi nous que le devoir de la protection . . . Contre l'ordre éternel des choses, un pouvoir d'administration avait tourné au profit exclusif de l'administrateur . . . . système atroce . . . L'autorite du père et de la mère sur leurs enfants est dans son ensemble la même que celle du tuteur.“

Erst nach fast hundert Jahren trat das Gesetz vom 24. Juli 1889: „Loi sur la protection des enfants maltraités ou moralement abandonnés“ ins Leben. Dasselbe bildet in 26 Paragraphen einen Schutz-Codex für Kinder und enthält

Bestimmungen darüber, wann die väterliche Gewalt abzuerkennen ist.

Nach diesem Gesetz nun trifft die Schuldigen die Entziehung der väterlichen Gewalt, und zwar mit aller Härte. Nicht nur das Recht über ein Kind, an dem sie gesündigt haben, wird ihnen entzogen, sie verlieren die Gewalt über alle Kinder, selbst über die noch zu erwartenden.

Also hat die moderne Auffassung mit der Unantastbarkeit der väterlichen Gewalt gebrochen. Anfangs hatte sie freilich den Widerstand der Richter zu überwinden. Gleichwohl hat die Pariser Armenverwaltung in zehn Jahren, d. i. bis 1899, dem Gesetz gemäss die Vormundschaft über 20.000 Kinder übernommen, deren Eltern der väterlichen Gewalt gerichtlich verlustig erklärt wurden; dieses Ergebniss beweist den Umschwung, der in den Anschauungen des Richterstandes sich vollzogen hat. Das natürliche, neuzeitliche Rechtsempfinden des Volkes hatte sich damit völlig durchgesetzt. Wenigstens auf diesem Punkte hatten die freien Vereinigungen zum Schutze der Kinder gesiegt. Ihre Tendenzen hatte der Entwurf des Gesetzes in den folgenden Worten klar wiedergegeben: „Un père obtient l'admission de son enfant dans un établissement de bienfaisance. L'enfant est trop jeune pour se livrer à un travail productif, il constitue donc une charge. Il grandit, il est pourvu d'une instruction élémentaire, il devient au sens économique du mot une valeur: c'est alors qu'il est réclamé par son père. Dans l'état actuel de notre législation le juge ne peut pas empêcher la remise de l'enfant au père, si indigne que soit ce père. Heureux encore cet enfant quand il ne sera qu'exploité. S'il s'agit d'une jeune fille le danger est terrible." Vielleicht darf man hier beiläufig darauf hinweisen, dass Frankreich die sociale Arbeit auf dem Feld des Kinderschutzes mit Ernst und Eifer verfolgt

und auf diesem Gebiete, das für Oesterreich noch ein Brachfeld ist, bereits ziemliche Erfahrungen gesammelt hat.

Wenden wir uns nun zu Oesterreich, so finden wir eine ungünstigere Situation vor. Die Anschauungen des Richterstandes über die väterliche Gewalt kann man hier als reactionär bezeichnen. Sie gereichen daher selten zum Vortheil Jener, die der Richter zu schützen hätte. Der Unwille, dem man begegnet, wenn der väterlichen Gewalt entgegengetreten werden soll, ist hier nicht geringer, als er in romanischen Ländern war, wo die Tradition dieses Verhalten stützte. Man staunt, dass die romanische Anschauung sich so tief in das fremde Gebiet germanischer Rechtsempfindung einwurzeln konnte, da doch dessen Grundsatz der Schutz der Persönlichkeit ist, der in ausgebildeter Form in die moderne Gesetzgebung übergegangen ist. Es beherrscht auch das geltende Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch aus 1811, dessen §§ 177 und 178 wir sofort anführen werden. Die Anwendung dieses Gesetzes hängt aber heute ausschliesslich von der Individualität des Richters ab. Er prakticirt in die an sich klaren Bestimmungen seinen eigenen Geist hinein. Die zwei Paragraphe lauten:

„Väter, welche die Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder gänzlich vernachlässigen, verlieren die väterliche Gewalt auf immer.“

„Gegen den Missbrauch der väterlichen Gewalt, wodurch das Kind in seinen Rechten gekränkt wird, oder gegen die Unterlassung der damit verbundenen Pflichten kann nicht nur das Kind selbst, sondern Jedermann, der davon Kenntniss hat, und besonders die nächsten Anverwandten, den Beistand des Gerichtes anrufen. Das Gericht hat den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen, und die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen.“

In Wirklichkeit sehen wir nun in Fällen schwerer, körperlicher Verletzung und systematischer Misshandlung, in denen der Strafrichter die Entziehung des Kindes von den Eltern verfügt, den Civilrichter die Aberkennung der väterlichen Gewalt ablehnen. — Ein gemeiner Einbrecher lässt sein Kind physisch und moralisch verkommen. Nach der Verbüssung einer Strafhaft verschwindet er dann spurlos. Wohlthäter nehmen sich des Kindes an; ihr Ansuchen um Abnahme der väterlichen Gewalt vom Vater wird aber abgelehnt. Dieses Kind ist ein besonders gut veranlagter Knabe, welcher die Mittelschule mit Auszeichnung besucht und dem dadurch ein Beruf eröffnet werden kann, der ihn zu einer angesehenen Stellung in der guten bürgerlichen Gesellschaft zu führen vermag. Wehe nun ihm, wenn sich der Vater zu ungelegener Zeit meldet und seine „natürlichen" Rechte geltend macht. Wehe ihm, wenn sein Vater später zu einer Zeit auftaucht, da der Junge bereits in seiner eigenen Sphäre Fuss gefasst hat, aber noch der väterlichen Gewalt untersteht. Dann wird ihm, dem gebildeten und feinfühligen Jüngling, wie seinen bisherigen Stützen, die ganze Tragik der gesetzmässigen Abhängigkeit von einem mehrfach abgestraften Lumpenproletarier nicht erspart bleiben!

Die Erfahrung auf dem Gebiet des Kinderschutzes lässt die rechtliche Familienautorität nur allzu häufig als Unrecht am Kinde erscheinen. Ihr zuliebe belässt man Kinder, mit deren Seele und Leib der gröbste Missbrauch getrieben wird, in ihrer rechtlichen, sie schädigenden Abhängigkeit. Dem Vorurtheil zuliebe behalten lastervolle Eltern, welche sich allen Pflichten gegenüber den Kindern entziehen und welche die Last der Erziehung auf die Gesellschaft abwälzen, die unbeschränkte rechtliche Gewalt. Sie können von rechtswegen das Kind, das durch fremdes

Erbarmen eine gesittete Erziehung geniesst, dieser entziehen und es mit vollem Recht in ihren eigenen lasterhaften Kreis ziehen und dem völligen Verderben zuführen oder zumindest mit diesem „Rechte“ schändliche Erpressung und Wucher treiben. Die Entziehung der väterlichen Gewalt ist aber zur Rettung eines Kindes oft ebenso unentbehrlich, wie seine materielle Versorgung und seine ethische Erziehung.

In dem Masse nun, als die Kinderschutzbewegung in Oesterreich in Gang kommt, Aufmerksamkeit und öffentliches Interesse erregt, in demselben Masse wird auch die Frage der Begrenzung und Aberkennung der väterlichen Gewalt brennend. Das sociale Pflichtgefühl auf dem Gebiete der Jugendfürsorge ist im Erwachen; die Kinderschutzbestrebungen dürften, in mannigfachen Organisationen, Formen und Vereinigungen zur Versorgung hilfsbedürftiger Kinder, der Blüthezeit entgegengehen. Staatliche, gemeindliche und private Hilfe wird in Anspruch genommen und gewährt, um gefährdetes Menschenmaterial zu retten. Damit wird nun auch die thatsächliche Neuordnung der väterlichen Rechte ein unabwendbares Gebot!

Die „väterliche Gewalt“ ist ihrem Wesen nach eine Form des heute bestehenden Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern, und ihre Ausübung setzt vermöge ihres Rechtsinhaltes bei den Eltern die Bürgschaft voraus, dass sie die ihnen eingeräumte rechtliche Macht thatsächlich den Interessen des Kindes, der Familie und damit indirect auch den Interessen des Staates entsprechend ausüben werden. Fehlt diese Voraussetzung, so ist die „natürliche“ Consequenz, dass auch jene Befugnisse zu entfallen haben, mit welchen die Eltern im Interesse des Kindes wie des Staates bekleidet wurden. Die Richter, als jene staatlichen Functionäre, welche die Rechtsgüter von amtswegen

zu schützen berufen sind, werden daher ihre verantwortungsreiche Pflicht dem Kinde gegenüber erst dann voll erfüllen, wenn sie mit derselben Energie, die sie bisher in der Wahrung der Integrität des Richterstandes selbst an den Tag gelegt, auch für den Schutz der Rechtsgüter des Kindes eintreten.

Um dieses Resultat zu erreichen, wären wohl folgende Principien zu befolgen:

Die gänzliche Aberkennung der väterlichen Gewalt hat zu erfolgen:

I. Durch Verschulden:

a) im Falle der Vater eine strafbare Handlung an dem Kinde begangen hat;

b) das Kind selbst zu einer strafbaren Handlung verführt oder verhalten hat;

c) die Verpflegung und Erziehung des Kindes durch directes Verschulden völlig oder doch in dem Masse vernachlässigt hat, dass dadurch das körperliche oder moralische Wohl des Kindes ernstlich gefährdet wurde;

d) das Kind gegen ein Vorgehen im Sinne der Punkte a), b), c) von Seite dritter Personen (z. B. gegen das Vorgehen der Mutter oder einer mit dieser im gemeinsamen Haushalt lebenden Person etc.) nicht geschützt hat oder nicht zu schützen vermag.

II. Infolge Unfähigkeit: bei Geisteskranken, Schwachsinnigen, chronischen Alkoholikern, sowie überhaupt in allen jenen Fällen, wo die Zurechnungsfähigkeit abhanden gekommen ist.

III. Auch ohne strafrechtliches Verschulden und Mangel an Zurechnungsfähigkeit: infolge Aufbürdung der Pflichten zur Verpflegung und Erziehung des Kindes

öffentlichen wie privaten Instituten, ohne durch eine Zwangslage (z. B. Erwerbsunfähigkeit) dazu gezwungen gewesen zu sein. Dies wäre der Fall, wo ein Müssiggänger sich aller Pflichten seinen Kindern gegenüber entschlägt.

Die Entziehung der väterlichen Gewalt sollte stets von selbst die gleiche Folge rücksichtlich des im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden zweiten Elterntheiles begründen.